

PLANZEICHNUNG

-TEIL A-

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. 1993 I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

ZEICHENERKLÄRUNG



Flächen zur Klarstellung nach § 34 (4) Satz 1 Nr.1 BauGB

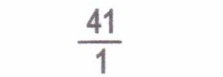


Flächen zur Ergänzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

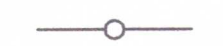
Darstellung ohne Normcharakter



Flurstücksnummern



vorhandene Bebauung



Flurstücksgrenze



Bemassung

TEXT TEIL B

1. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass bei Einzelvorhaben auf Flächen nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB als Ausgleich für je 50 m² überbaute Fläche entweder

- ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum mittlerer Baumschulqualität mit Mindestumfang von 14 bis 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe oder ein Obstbaum mit Mindestumfang von 10 bis 12 cm, gemessen in 1 m Höhe oder
- 5 Stück einheimische Sträucher (100 - 150 cm Höhe)

zu pflanzen sind.

Andere Ausgleichsmaßnahmen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung hat am 12.03.2009 die Aufstellung der Satzung beschlossen und die Durchführung der Verfahren nach § 34(6) BauGB bestimmt.
- Mit Schreiben vom 07.08.2009 wurden die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme nach § 35 (6) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr.1 i.V.m. § 4 (1) BauGB aufgefordert. Auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet.
- Der Satzungsentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.03.2010 bis zum 26.04.2010 nach § 34 (6) BauGB i.V.m. dem § 13 (2) Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.03.2010 nach § 34 (6) BauGB i.V.m. dem § 13 (2) Nr. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 26.11.2009 und am 11.05.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde am 11.05.2010 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Für die Verfahrensvermerke 1 bis 5:
Nostorf, den 18.05.2010
Bürgermeister  
- Die Satzung bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wurde am 18.05.2010 ausgefertigt.
Nostorf, den 18.05.2010
Bürgermeister  
- Die Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck am 26.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften ist gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) ist hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 27.05.2010 in Kraft getreten.
Nostorf, den 28.05.2010
Bürgermeister  
- Die Satzung ist gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) angezeigt worden.
Nostorf, den 11.06.2010
Bürgermeister  

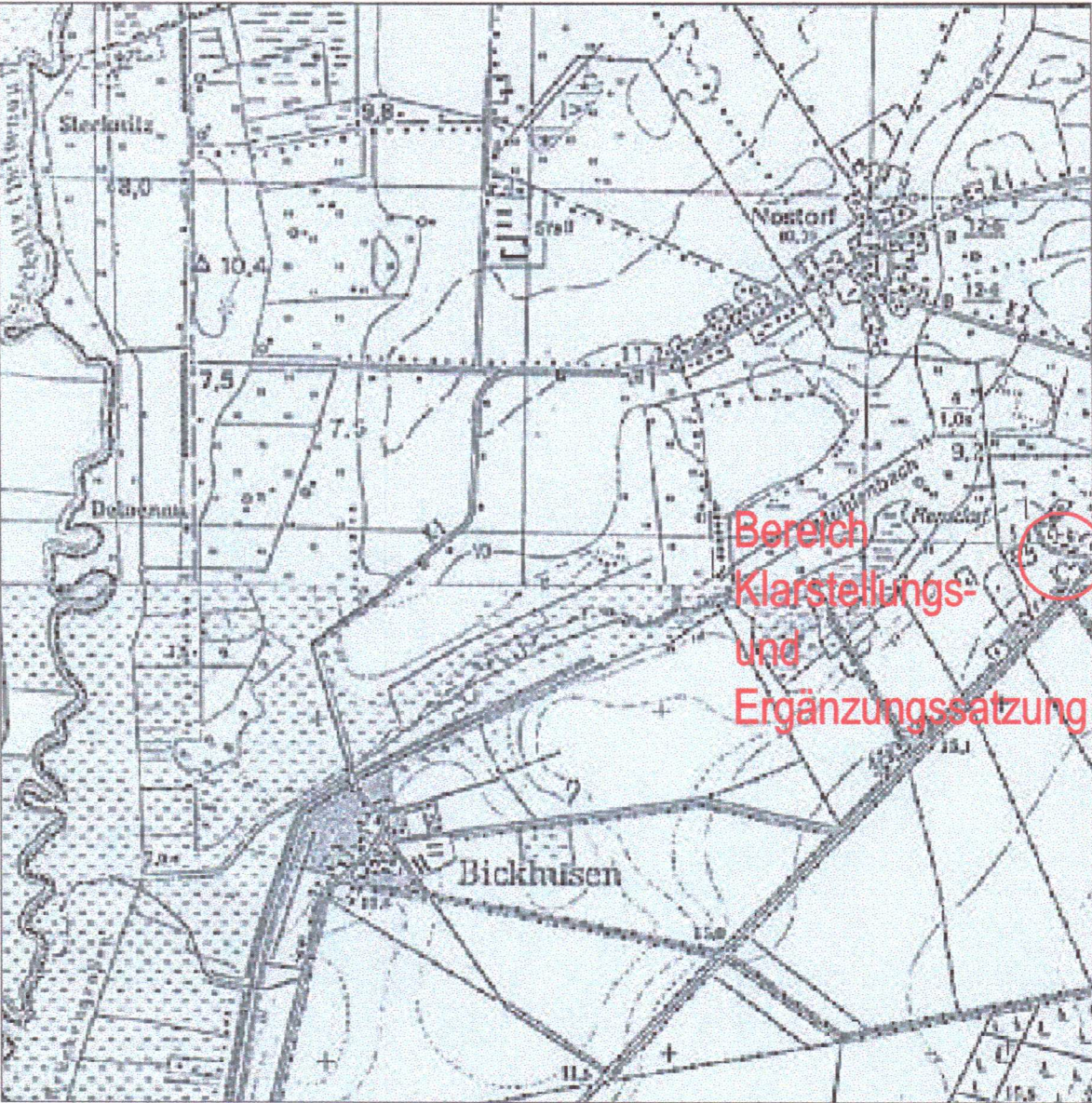
SATZUNG

Satzung der Gemeinde Nostorf für den Ortsteil Rensdorf über die Festsetzung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rensdorf und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Klarstellung und Ergänzung (§ 34 (4) Nr.1 und 3 BauGB) der Ortslage Rensdorf der Gemeinde Nostorf.

Aufgrund des § 34 (4) Nr.1 und 3 BauGB in der aktuellen Fassung, sowie § 5 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBI.I.Nr. 28), wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 11.05.2010 folgende Satzung für den Bereich der Ortslage Rensdorf, gelegen in der Gemarkung Rensdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (TeilB) erlassen.

1. Ausfertigung (von 5)

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Rensdorf der Gemeinde Nostorf Landkreis Ludwigslust



BCS stadt+region
BUILDING COMPLETE SOLUTIONS®

Planungsbüro Sommer GmbH
Dipl.-Ing. Marianne Sommer

Maria-Goeppert-Straße 1
23562 Lübeck
Fon +49 451 317 504 50
Fax +49 451 317 504 06
Web www.bcs.de
Mail sommer@bcs.de